



Brüssel, den 26. Februar 2018
(OR. en)

6418/18

COASI 38
ASIE 9
CFSP/PESC 167
RELEX 148
COHOM 31
COHAFA 11
CIVCOM 22
ONU 15

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6119/18
Betr.:	Myanmar/Birma - Schlussfolgerungen des Rates (26. Februar 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma, die der Rat auf seiner 3598. Tagung am 26. Februar 2018 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma

1. Der Rat hat sich einen Überblick über die Lage in Myanmar/Birma und insbesondere im Bundesstaat Rakhine verschafft, die nach wie vor äußerst besorgniserregend ist. Der Rat verurteilt die anhaltenden weit verbreiteten und systematischen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – darunter Vergewaltigungen und Tötungen – durch die Streit- und Sicherheitskräfte von Myanmar/Birma. Er bekräftigt zudem, dass er die Angriffe der Arakan Rohingya Salvation Army (ARSA) und anderer militanter Gruppen verurteilt.
2. Mehr als 680 000 Menschen, mehrheitlich aus der Bevölkerungsgruppe der Rohingya, sind aus ihrer Heimat Rakhine geflohen und haben in Bangladesch Zuflucht gesucht. Die EU würdigt, dass Bangladesch diesen Menschen Zuflucht gewährt hat, und wird im Einklang mit ihrem langjährigen Engagement und ihren Zusagen, die sie auf der Geberkonferenz vom 23. Oktober 2017 in Genf, an deren Ausrichtung sie beteiligt war, erteilt hat, weiterhin humanitäre Hilfe und andere Unterstützung leisten.
3. Unter Hinweis auf die in ihren Schlussfolgerungen vom 16. Oktober 2017 dargelegten prioritären Fragen bedauert die EU, dass im Bundesstaat Rakhine nach wie vor anhaltende Menschenrechtsverletzungen, ein Klima der Angst, Unsicherheit, Straflosigkeit und fehlende Rechtsstaatlichkeit vorherrschen, was zu weiteren, wenn auch geringeren Flüchtlingsströmen nach Bangladesch führt, und dass der Zugang für humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe sowie für die Medien zum Bundesstaat Rakhine nach wie vor beschränkt ist. Die EU betont, wie wichtig der mit der Erklärung des Präsidenten des VN-Sicherheitsrates vom 6. November 2017 festgelegte Fahrplan für die Lösung der Krise ist, und wird dieses Thema weiterhin bei den Vereinten Nationen und wichtigen internationalen Akteuren zur Sprache bringen.
4. Die EU begrüßt, dass die Regierungen von Myanmar/Birma und von Bangladesch eine Vereinbarung über die Rückkehr der Vertriebenen aus Rakhine ("Arrangement on return of displaced persons from Rakhine" – 23. November 2017) und eine physische Vereinbarung über die Rückführung der vertriebenen Bewohner Myanmars aus Bangladesch ("Physical arrangement for repatriation of displaced Myanmar residents from Bangladesh" – 16. Januar 2018) unterzeichnet haben, die sehr wichtige erste Schritte zur Bewältigung der anhaltenden Flüchtlingskrise darstellen. Die EU fordert beide Seiten auf, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) uneingeschränkt in den Prozess einzubeziehen und eine unabhängige Beobachtung zu ermöglichen, um eine wirksame Umsetzung dieser Vereinbarungen im Einklang mit dem Völkerrecht zu gewährleisten.

5. Die EU fordert Myanmar/Birma nachdrücklich auf, die Voraussetzungen für eine freiwillige, sichere und würdige Rückkehr der Vertriebenen an ihren Herkunftsort zu schaffen. Besondere Aufmerksamkeit muss dem erhöhten Schutzbedarf von Haushalten mit weiblichem Familienoberhaupt, Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Kindern, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger und Waisen, zukommen. In diesem Zusammenhang sollte die Regierung von Myanmar/Birma eine minutiöse Ermittlung der Bedürfnisse im Bundesstaat Rakhine durchführen und einen Aktionsplan mit einem Zeitplan für die vollständige Umsetzung der Empfehlungen der beratenden Kommission zum Bundesstaat Rakhine zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Menschenrechtssituation vor Ort aufstellen, mit dem auch die Frage der physischen Sicherheit, der Staatenlosigkeit und der Diskriminierung der Rohingya angegangen wird. Der Zugang der Rückkehrer zu angemessenen Unterkünften, Dienstleistungen und Lebensgrundlagen ist von entscheidender Bedeutung, ebenso wie die Bereitstellung einer angemessenen Rehabilitation für die Opfer, insbesondere Kinder und Frauen; dies wird eine Lockerung der Beschränkungen erforderlich machen, die derzeit im Bundesstaat Rakhine gelten. Die EU begrüßt die von der Regierung Myanmars/Birmas bekundete Absicht, Schritte zur Schließung von Lagern für Binnenvertriebene im Zentrum des Bundesstaates Rakhine zu unternehmen, und betont, wie wichtig ein umfassender, transparenter und konsultativer Prozess im Einklang mit internationalen Standards ist. Myanmar/Birma sollte davon absehen, für Rückkehrer aus Bangladesch neue Lager für Binnenvertriebene einzurichten.
6. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Militär Myanmars einige außergerichtliche Hinrichtungen eingeräumt hat, erwartet jedoch, dass die Regierung von Myanmar/Birma und die Streitkräfte glaubwürdige und unabhängige Ermittlungen zu mutmaßlichen schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen zulassen, wie sie von verschiedenen VN-Gremien, der Erkundungsmission des VN-Menschenrechtsrates und internationalen Menschenrechtsorganisationen gemeldet wurden. Die für diese Verbrechen Verantwortlichen müssen unverzüglich vor Gericht gebracht werden. Im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung (16. November 2017) und des Menschenrechtsrates (5. Dezember 2017) fordert die EU die Regierung von Myanmar/Birma erneut auf, mit der Erkundungsmission des VN-Menschenrechtsrates zusammenzuarbeiten und ihr uneingeschränkter Zugang zu Myanmar zu gewähren, damit sie in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Untersuchung durchzuführen, wobei auch die Auffassungen aller Gemeinschaften des Bundesstaates Rakhine zu berücksichtigen sind.

7. Die EU bedauert zutiefst, dass Myanmar/Birma am 20. Dezember 2017 beschlossen hat, seine Zusammenarbeit mit der VN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechte in Myanmar einzustellen. Die EU unterstützt die VN-Sonderberichterstatterin uneingeschränkt und fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, diese Entscheidung rückgängig zu machen. Angesichts der Schwere der mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit fordert die EU Myanmar/Birma auf, Vertragspartei des Römischen Statuts zu werden oder die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Römischen Statuts anzuerkennen.
8. Zudem bringt die EU erneut ihre Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Menschenrechts- und Sicherheitslage in den Bundesstaaten Kachin und Shan zum Ausdruck, die durch vermehrte Kämpfe, Berichte über Todesopfer unter der Zivilbevölkerung und mehr als 100.000 Binnenvertriebene, von denen viele äußerst gefährdet sind, gekennzeichnet ist. Die EU erinnert daran, dass alle Konfliktparteien einen raschen und ungehinderten Zugang zu bedürftigen Zivilisten für humanitäre Zwecke ermöglichen müssen.
9. Die EU sieht dem vierten Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Myanmar, der auf Seiten der EU unter der Leitung ihres Sonderbeauftragten für Menschenrechte stehen wird und am 5. März 2018 stattfinden soll, erwartungsvoll entgegen, um Fragen im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungs- und Medienfreiheit, der Lage in den Bundesstaaten Rakhine, Kachin und Shan sowie der Zusammenarbeit Myanmars/Birmas mit dem Menschenrechtsmechanismus und den Sonderverfahren der Vereinten Nationen zu erörtern.

10. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihr starkes Engagement zur Förderung des demokratischen Übergangs, des Friedensprozesses und des Prozesses der nationalen Aussöhnung sowie der inklusiven sozioökonomischen Entwicklung in Myanmar/Birma. In diesem Zusammenhang erklärt sich die EU bereit, i) ihre humanitäre Hilfe erforderlichenfalls aufzustocken, ii) die Verknüpfung der humanitären Aspekte und der Entwicklung operativer zu gestalten, wobei der Schwerpunkt auf dem gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten sowie auf dem Wiederaufbau, der Dienstleistungsinfrastruktur und der Wiederherstellung der Lebensgrundlagen im Bundesstaat Rakhine und in anderen Konfliktgebieten liegen muss, iii) die Umsetzung der Empfehlungen der beratenden Kommission zum Bundesstaat Rakhine zu unterstützen und iv) den Friedensprozess und den Prozess der nationalen Aussöhnung sowie die laufenden Reformen, unter anderem im Bildungssektor, weiterhin zu unterstützen. Für eine dauerhafte Bewältigung der Krise hinsichtlich der Rohingya ist es unerlässlich, dass das UNHCR bei der Rückführung von Flüchtlingen eine maßgebliche Rolle wahrnimmt und dass die Regierung von Myanmar/Birma die eigentlichen Ursachen bekämpft.
11. Die EU appelliert an die Regierung von Myanmar/Birma und die Sicherheitskräfte, dafür zu sorgen, dass in den Bundesstaaten Rakhine, Kachin und Shan Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Rechenschaftspflicht herrschen. In Anbetracht der unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt und der weit verbreiteten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen, die von den Streit- und Sicherheitskräften begangen werden, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Tötungen, sowie des anhaltenden Klimas der Straffreiheit, der Angst und der Unsicherheit im Bundesstaat Rakhine bekräftigt der Rat die Bedeutung des bestehenden Embargos für Waffen und Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden können, und ersucht die Hohe Vertreterin, unverzüglich einen Vorschlag für dessen Verlängerung zu unterbreiten und konkrete Optionen für eine Stärkung des Embargos vorzulegen. Was die konkrete Verteidigungszusammenarbeit mit Myanmar/Birma anbelangt, so beabsichtigen die EU und ihre Mitgliedstaaten, diese auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken, wobei das Ziel einzig und allein darin besteht, die demokratischen Grundsätze, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu festigen.
12. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, unverzüglich Vorschläge für gezielte restriktive Maßnahmen gegen hochrangige Militärs der Streitkräfte Myanmars (Tatmadaw) zu unterbreiten, die für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

13. Der Rat erinnert daran, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein wesentlicher Bestandteil der Handelspolitik der EU ist, auf dem die Gewährung von Handelspräferenzen für Myanmar im Rahmen der Regelung "Alles-außer-Waffen" (EBA) basiert. Der Rat ersucht die Kommission, die Lage weiterhin zu beobachten und die Zusammenarbeit mit Myanmar unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zu intensivieren.
-